

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 9. September 1969

Zahl 18.855-Präs. A/69

Anfrage Nr. 1384 der Abg. Dr. Broda  
und Genossen betreffend "Amtsbescheinigung"

1391/ A.B.

zu 1384/J.

Präs. am 10. Sep. 1969

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Dr. Alfred M A L E T A

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 10. Juni 1969, betreffend "Amtsbescheinigung" an mich gerichtet haben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Wie ich feststellen konnte, ist unter der einmal in einem dienst-internen Schreiben des Bundesministeriums an die Finanzprokuratur gebrauchten Formulierung "sogenannten Amtsbescheinigung" eine "Amtsbescheinigung" gemäß § 4 (1) Opferfürsorgegesetz BGBI. Nr. 182/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBI. Nr. 101/1961, zu verstehen. Darüberhinaus ist eine laufende Verwendung dieser Formulierung im Bereich meines Ressorts nicht gebräuchlich.